

Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Eissportanlage der Stadt Bad Wörishofen

(Eisflächengebührensatzung (EfGS))

§ 1 Gebühren für die Nutzung

Die Stadt Bad Wörishofen erhebt für die Benutzung der Eissportanlage Gebühren gemäß Anlagen dieser Satzung.

§ 2 Ortsansässige Vereine

Ortsansässige Vereine im Sinne dieser Satzung sind Vereine und andere Gruppierungen, die als gemeinnützig vom Finanzamt anerkannt sind, deren Zweck mindestens die Förderung des Sports im Sinne des § 52 AO umfasst und deren Mitglieder überwiegend Ihren Erstwohnsitz im Gemeindegebiet haben.

(2) Vereine und andere Gruppierungen, die als ortsansässig im Sinne des Absatz 1 gelten wollen, müssen die entsprechenden Nachweise auf Verlangen der Stadtverwaltung vorlegen. Hierunter fällt insbesondere die Anerkennung des Finanzamts als gemeinnützige Körperschaft und Mitgliederlisten inkl. Anschrift der Mitglieder.

(3) Die Stadtverwaltung ist berechtigt hierzu Abfragen mit dem Zweck der Überprüfung des Erstwohnsitzes im Melderegister zu unternehmen.

§3 Zeitgutschriften

Werden von ortsansässigen Vereinen Arbeiten ehrenamtlich erbracht, so sind Zeitgutschriften auf die Eiszeiten anzurechnen.

Voraussetzung ist, dass die Arbeiten durch die Stadtverwaltung vorab genehmigt und anschließend abgenommen werden. Als Tätigkeiten kommen dabei nur solche in Betracht, die eine fachliche Qualifizierung dem Grunde nach nicht erfordern. Die Tätigkeiten werden im Einzelfall durch die Stadtverwaltung festgelegt.

Eine Zeitgutschrift kann nur entstehen, wenn das Arbeitsergebnis einer durch eine qualifizierte Fachkraft verrichteten Arbeit entspricht und dies durch die Stadtverwaltung so abgenommen wird.

Die Tätigkeiten können nur im Beisein eines städtischen Mitarbeiters unter Anleitung vorgenommen werden.

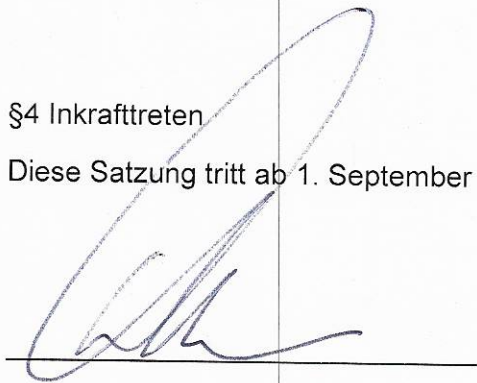
Die durch die geleistete Arbeit entstandene Zeitgutschrift muss durch einen Nachweisbogen von einem städtischen Mitarbeiter und einem Vereinsvertreter unterzeichnet werden.

Pro Person wird pro geleistete Arbeitsstunde eine Zeitgutschrift von 15 Minuten erstattet.

Der zeitliche Umfang der Tätigkeit und der personelle Bedarf werden bei den jeweiligen Tätigkeiten vorab von den städtischen Mitarbeitern festgelegt.

§4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 1. September 2023 in Kraft.



Erster Bürgermeister Stefan Welzel

Bad Wörishofen, 15.05.2023

Ausgehängt am:

22.05.23 TW

Abgehängt am:

06.06.23 AU

1900

1900
1900
1900
1900
1900

1900
1900
1900